

Einwohnergemeinde Leissigen



Richtlinien für Ehrungen in der Gemeinde Leissigen

1. August 2015
inkl. Änderungen vom 2. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

RICHTLINIEN FÜR EHRUNGEN IN DER GEMEINDE LEISSIGEN.....	3
1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	3
2. GRUNDSÄTZLICHES.....	3
3. EHRUNG VON ERFOLGREICHEN SPORTLERINNEN UND SPORTLER.....	3
4. LEISTUNGEN VON PERSÖNLICHKEITEN AUS DEM KULTURELLEN BEREICH.....	4
5. LEISTUNGEN VON PERSÖNLICHKEITEN IM DIENSTE DER NATUR, UMWELT ODER ÄHNLICHEN BEREICHEN	4
6. LEISTUNGEN VON TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMERN AN BERUFSWETTKÄMPFEN	4
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4

Richtlinien für Ehrungen in der Gemeinde Leissigen

1. Allgemeine Bedingungen

Wohnsitz

Art. 1

- Zur Ehrung oder Würdigung gelangen Personen, die in Leissigen wohnhaft sind.
- Der Gemeinderat kann weitere Personen oder Gruppen mit ausserordentlichen Leistungen ehren.

Vorgehen

Art. 2

- Die Ehrungen der Gemeinde Leissigen finden alle zwei Jahre statt und werden vorgängig im Anzeiger Interlaken ausgeschrieben.
- Vereine oder Privatpersonen melden die Anwärter fristgerecht an.
- Die Gemeinde Leissigen übernimmt die Kosten für den feierlichen Anlass.

Auszeichnung

Art. 3

- Alle geehrten Personen erhalten ein Präsent als Erinnerung an die Ehrung.
- Der Gemeinderat legt von Person zu Person oder Gruppe zu Gruppe ein geeignetes und passendes Geschenk fest.
- Pro Person darf der Betrag von CHF 50.- für ein Präsent nicht überschritten werden.

2. Grundsätzliches

Art. 4

Der Gemeinderat organisiert die Ehrungen mit einem geeigneten Anlass. Sie ehrt folgende Personen:

- Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler der vergangenen zwei Jahre
- Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich, die sich durch besondere und anerkannte Leistungen verdient gemacht haben
- Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich um die Erhaltung oder zum Schutze der Natur oder Ähnlichem in besonderem Masse einsetzen
- Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufswettkämpfen

3. Ehrung von erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler

Grundsatz

Art. 5

Um den Stellenwert der Sportlerehrungen hoch halten zu können, wird in der Regel die gleiche Leistung nur ein Mal geehrt, ausgenommen davon sind nationale und internationale Titel. Für weitere Ehrungen derselben Person muss ein höherer Titel erzielt werden. Dasselbe gilt für Vereine und Gruppen.

Bei Vereins- und Gruppenerfolgen bestimmt der Gemeinderat die Vertreterinnen und Vertreter an der Ehrung.

Art. 6

Bedingungen für die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler sind:

- 1. bis 3. Rang an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
- 1. Rang an Berner Kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
- Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen
- 1. Rang an Oberländischen Meisterschaften

4. Leistungen von Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich

Art. 7

Geehrt können Personen werden, die sich im kulturellen Bereich wie Musik, Kunst oder dergleichen hervorheben.

5. Leistungen von Persönlichkeiten im Dienste der Allgemeinheit¹

Art. 8

Geehrt können Personen werden, die sich in besonderem Masse uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit² stellen. Dazu gehören insbesondere:³

- Schutz der Natur
- Schutz der Umwelt
- Soziales Engagement
- Politisches Engagement
- etc.

6. Leistungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Berufswettkämpfen

Art. 9

Geehrt werden die Ränge 1 bis 3 an internationalen oder nationalen Berufswettkämpfen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 10

- Über Zweifelsfälle entscheidet der Gemeinderat
- Diese Ehrungen treten am 1. August 2015 in Kraft und ersetzen das Reglement Sportlerehrungen vom 25. November 1992.
- Die Änderungen vom 2. Mai 2016 treten per 1. Mai 2016 in Kraft.⁴

¹ Änderung vom 2. Mai 2016 -> Anpassung Titel

² Änderung vom 2. Mai 2016 -> Streichung „des Schutzes der Natur oder der Umwelt“

³ Änderung vom 2. Mai 2016 -> Aufzählung Bereiche (nicht abschliessend)

⁴ Änderung vom 2. Mai 2016 -> Inkrafttreten Änderungen

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien für Ehrungen in der Gemeinde Leissigen an seiner Sitzung vom 10. August 2015 sowie die Änderungen an seiner Sitzung vom 2. Mai 2016⁵ genehmigt.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



Bruno Trachsel



Cynthia Krebs

⁵ Änderung vom 2. Mai 2016 -> Ergänzung